

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Film-Positiven für Lichtspieltheater



(AVB Film-Positiv 2008)

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung bezieht sich auf Filmpositive wie Filmmaterial, Glasdiapositive und Dergleichen.

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers und/oder, soweit dieser nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat, das Interesse Dritter.

Der hiernach etwa versicherte Dritte kann die Aushändigung eines Versicherungsscheines nicht verlangen.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Während des Transportes.

1.1 Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen Aufenthalte tragen die Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren der Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern, mit Luftfahrzeugen sowie auch zur See.

1.2 Die Versicherer ersetzen demgemäß insbesondere:

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr,
- b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Havereimaßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte und
- c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines den Versicherern zur Last fallenden Schadens.

2. Während des Aufenthaltes im Filmtheater.

In allen anderen Fällen, also insbesondere in den Filmtheatern, während der Bearbeitung und/oder bei selbstständigen Lagerungen der versicherten Gegenstände haftet der Versicherer für Beschädigung sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch:

- a) Feuer, Explosionen aller Art (außer durch Kernenergie), Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, von Luftfahrzeugteilen oder der Ladung, Sturm, ferner infolge von Löschen, Niederreißen oder Ausräumen anlässlich dieser Schadenereignisse,
- b) Leitungswasser, sofern das den Schaden verursachende Wasser aus den Wasserleitungs- oder Heizungsanlagen des Gebäudes, in dem sich die Versicherungs-Lokalität befindet oder eines anstoßenden Nachbargebäudes oder aus außerhalb des Gebäudes vorhandenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen austritt,
- c) Diebstahl, Abhandenkommen, Unterschlagung, Veruntreuung, mut- und böswillige Beschädigung seitens dritter Personen,
- d) elementare sowie von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Filmmaterial einwirkende Ereignisse, Zerreißen der Filme, Perforationseinrisse, Kratzer und Schrammen, ferner Bruch bei Glasdiapositiven,
- e) sowie für Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines dem Versicherern zur Last fallenden Schadens.

§ 3 Ausschlüsse

1. Die Versicherung deckt nicht

- 1.1** die Gefahren der Kernenergie* und Radioaktivität.
- 1.2** des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.3** von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 1.4** aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

1.5 Schäden, die durch Verfügung von Hoher Hand,

Die Versicherer haften demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich des Weiteren nicht auf:

- 2.1** Schäden – außer durch Feuer –, die an den Filmpositiven während der Vorführung durch bereits vorhandene schadhafte Stellen, durch bereits bekannte Mängel an den Vorführungs-Apparaten oder durch den normalen Verschleiß, insbesondere durch sogenanntes Verregnen entstehen,
- 2.2.** Diebstahlschäden im Sinne § 2.e.c, die durch einen Angestellten des Versicherungsnehmers herbeigeführt werden, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Angestellte den Diebstahl während einer Zeit, in der das Filmtheater für ihn geschlossen war, begangen hat,
- 2.3.** Schäden, die an dem auf dem Transport befindlichen Filmmaterial (Filmpositive, Glasdiapositive u. dergl.) durch nicht transportsichere und beanspruchungsgerechte Verpackung entstehen,
- 2.4.** Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser, Grundwasser, Witterungsniederschläge oder dadurch verursachten Rückstau sowie durch Sprinkleranlagen oder Erdsenkungen als Folge von Bergbau,
- 2.5.** Erdbeben, Sturmflut oder Hochwasser verursacht worden sind; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO),
- 2.6.** mittelbare Schäden aller Art und Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen sowie Verzögerung der Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden die Folge eines Versicherungsfalles sind,
- 2.7** Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umsatz der versicherten Gegenstände zu beachten sind, ferner durch gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung;

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Geltungsbereich

Die Versicherung der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände erstreckt sich

- a) auf Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder auf Reisen innerhalb dieser, oder zwischen diesen Gebieten, gleichviel mit welcher Gelegenheit, und zwar während der Hin- und Rückbeförderung von und zu den Verleihern, Kopieranstalten oder einem anderen Lichtspieltheater,
- b) auf den Aufenthalt, die Lagerung und die Vorführung (einschl. der auf der Trommel befindlichen Akte) in dem versicherten Theater innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt in ununterbrochenem Risiko während der ganzen Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.

Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchstehendem Risiko, einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen für die Dauer von maximal 60 Tagen je Lagerung bis in die Hände der richtigen Empfänger bzw. bis zum Eintreffen im Endbestimmungsort. Während der Geltungsdauer des Vertrages begonnene Transporte sind bis zu ihrer natürlichen und bestimmungsgemäßen Beendigung versichert.

§ 6 Mehrfachversicherung

1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 7 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

2. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden

Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

§ 8 Versicherungssumme und Ersatzwert

1. Die für jedes versicherte Theater festgesetzte Versicherungssumme bildet den Höchstbetrag, für welchen der Versicherer für jeden einzelnen Schadensfall in Anspruch genommen werden kann.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert zum Zeitpunkt des Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jeden der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände gesondert zu entscheiden.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Versicherten

1. Sorgfaltspflicht

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter, sowie solche Personen, welche sie zur Leistung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung hierauf gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei und darüber hinaus jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt in Bezug auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

Dementsprechend hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1.1 Die Filme sind nach Eintreffen vom Verleiher oder Vorspieler zu prüfen und dürfen nur dann vorgeführt werden, wenn sie als einwandfrei befunden wurden.

1.2 Dem Verleiher ist eine Befundmeldung, aus der sich die festgestellten Mängel des Filmmaterials ergeben, sofort nach Prüfung einzusenden.

1.3 Die Beanstandung des Verleihers muss innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach ihrem Eingang bei dem Versicherungsnehmer dem Versicherer zur Kenntnis gebracht werden.

2. Schadenanzeigepflicht

Versicherungsnehmer oder Versicherte haben bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich und, sofern es sich um einen Schaden handelt, der voraussichtlich mehr als EUR 250,- beträgt, telegrafisch, an die Verwaltungsstelle des Versicherers Anzeige zu erstatten.

Bei Schäden durch Feuer und strafbare Handlung ist außerdem der zuständigen Ortspolizei Anzeige zu erstatten, sofern der Schaden nicht während eines Transportes entstanden ist.

3. Rückgriffspflicht

Der Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, die Durchführung des Rückgriffsanspruchs gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und den Versicherer bei der Durchführung dieses Anspruchs, sowohl vor, wie nach der Ersatzleistung in jeder Weise zu unterstützen.

Soweit der Rückgriffsanspruch nicht bereits kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, haben sie ihn auf Verlangen zu übertragen, und zwar in der vom Versicherer gewünschten Form.

Sie sind ferner auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, Rückgriffsansprüche – notfalls auf Grund einer vom Versicherer an sie vorzunehmenden Rückübertragung das auf sie kraft Gesetzes übergegangenen oder an sie abgetretenen Anspruchs – im eigenen Namen auch gerichtlich geltend zu machen.

4. Verletzung der Obliegenheiten

4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu

erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4.4 Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 10 Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach § 10, Ziffer 1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 10, Ziffer 2., kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 10, Ziffer 3. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 10, Ziffer 2. vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7. Bei einer Gefahrerhöhung nach § 10, Ziffer 3. ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt § 10, Ziffer 6. Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

8. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 11 Entschädigung

1. Der Versicherer hat die Kosten der Wiederbeschaffung der von dem Schaden betroffenen Teile, berechnet nach den z. Zt. des Versicherungsfalles geltenden Markt- bzw. Kopierpreisen, zuzüglich etwaiger Transport- und Zollspesen zu ersetzen. Unterbleibt die Wiederbeschaffung, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die zur Zeit des Versicherungsfalles für die Behebung des Schadens aufzuwenden gewesen wären, unter Berücksichtigung der durch Alter und Abnutzung eingetretenen Wertminderung.

2. Die Versicherungsleistung ist zwei Wochen nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange der Versicherungsnehmer die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt hat, ist der Versicherer zur Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet.

3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

3.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises

3.2 wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

4. Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf den Versicherer über. Geben die Versicherungsnehmer oder Versicherten ihre Ansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von der

Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

5. Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens ist der Versicherer berechtigt, einzugreifen und diejenigen Maßregeln zu treffen, die ihm zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes oder zur Verhütung weiteren Schadens angemessen erscheinen, ohne dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen den Versicherer herleiten kann.

6. In einem Schadensfalle hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Beweislast. Der Versicherer ist zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.

7. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

§ 12 Prämie

1. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

4. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

5. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 13 Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei kann verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Schadensanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat.

In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von den beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

2. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

2. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

§ 15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Gerichtsstand

- 1.** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2.** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 3.** Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 4.** Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 17 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.